

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 5

16. Mai

Inhalt: Wahl von Robert Francis Kardinal Prevost zum neuen Papst — Wappen und Wahlspruch von Papst Leo XIV. — Ansprache und erster Segen »urbi et orbi« von Papst Leo XIV. — Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Regensburg — Ordnung zur Verleihung des Titels »Münster« an eine Kirche im Bistum Regensburg — Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg in Erbbaurechtsangelegenheiten — Dekret über die Angliederung der Schlichtungsstelle des Bistums Regensburg beim Bischöflichen Konsistorium — Sitzung der Bischöflichen Baukommission — Vertretungsregelung für die Führungsebenen des Bischöflichen Ordinariats — Richtlinien für den Vergabeausschuss »Weltkirchliche Hilfe im Bistum Regensburg« — Personalveränderungen — Verstorbene Kleriker



© Deutsche Bischofskonferenz / Jessica Krämer

Wahl von Robert Francis Kardinal Prevost zum neuen Papst

Die im Konklave versammelten Kardinäle haben am 8. Mai 2025 Robert Francis Kardinal Prevost zum 267. Nachfolgers des Apostels Petrus und zum Bischof von Rom gewählt. Er hat sich den Namen Leo XIV. gegeben.

Der neue Bischof von Rom wurde am 14. September 1955 in Chicago, Illinois, in eine internationale Familie hineingeboren: der Vater, Louis Marius Prevost, französischer und italienischer Abstammung, die Mutter, Mildred Martinez, hingegen spanischer Abstammung. Er hat zwei Brüder, Louis Martín und John Joseph.

Prevost lernte zunächst am Kleinen Seminar der Augustiner, danach an der Villanova University in Pennsylvania, wo er 1977 sein Examen in Mathematik und Philosophie ablegte. Am 1. September desselben Jahres begann er sein Noviziat in der Ordensgemeinschaft der Augustiner (OSA) in St. Louis in der Provinz »Mutter vom Guten Rat« in Chicago. Am 2. September 1978 legte er seine erste Profess ab, am 29. August 1981 folgte die ewige Profess. Anschließend wurde er an der Catholic Theological Union in Chicago ausgebildet und schloss sein Theologiestudium ab. Im Alter von 27 Jahren wurde er von seinen Vorgesetzten nach Rom geschickt, um an der Päpstlichen Universität St. Thomas von Aquin (Angelicum) Kirchenrecht zu studieren. In Rom wurde er am 19. Juni 1982 im Augustinerkolleg von Santa Monica durch den belgischen Erzbischof Jean Jadot, damals Vizepräsident des Päpstlichen Rates für die Nichtchristen (heute Dikasterium für den interreligiösen Dialog), zum Priester geweiht.

Prevost erhielt 1984 seine Approbation und wurde im folgenden Jahr, während er seine Promotion vorbereitete, in die Augustinermision in Chulucanas, Piura (Peru) (1985-1986) entsandt. Im Jahr 1987 verteidigte er seine Doktorarbeit zum Thema »Die Rolle des Ortspriors des Augustinerordens« und wurde zum Direktor für Berufungen und zum Missionsdirektor der Augustinerprovinz »Mutter vom Guten Rat« in Olympia Fields, Illinois (USA), ernannt. Im darauffolgenden Jahr begab er sich wieder nach Peru, in die Mission in Trujillo. Dort wirkte er als Leiter des gemeinsamen Ausbildungsprojekts für Augustiner-Aspiranten aus den Vikariaten Chulucanas, Iquitos und Apurímac. Elf Jahre lang war er Prior der Gemeinschaft (1988-1992), Ausbildungsleiter (1988-1998) und Lehrer der Professen (1992-1998), sowie in der Erzdiözese Trujillo Gerichtsvikar (1989-1998) und Professor für Kirchenrecht, Patristik und Moral im Großen Seminar San Carlos y San Marcelo. Gleichzeitig war er mit der pastoralen Betreuung der Pfarrei »Unsere Liebe Frau, Mutter der Kirche«, später St. Rita (1988-1999), in einem armen Randbezirk der Stadt betraut. Von 1992 bis 1999 war er auch Administrator der Pfarrei »Unsere Liebe Frau von Monserrat«, ebenfalls in Trujillo. 1999 wurde er zum Provinzialoberen der Au-

gustinerprovinz »Mutter vom Guten Rat« in Chicago gewählt, zweieinhalb Jahre später wählten ihn seine Mitbrüder auf dem Ordentlichen Generalkapitel des Augustinerordens zum Generalprior. 2007 wurde er für eine zweite Amtszeit bestätigt.

Im Oktober 2013 kehrte er in seine Augustinerprovinz in Chicago zurück - als Ausbildungsleiter im Augustinerkloster, Erster Rat und Provinzvikar; diese Ämter hatte er inne, bis ihn Papst Franziskus am 3. November 2014 zum Apostolischen Administrator der peruanischen Diözese Chiclayo ernannte und (als Titularbischof von Sufar) in den Stand eines Bischofs erhab. Er betrat am 7. November im Beisein des Apostolischen Nuntius James Patrick Green die Diözese und wurde gut einen Monat später, am 12. Dezember, dem Fest Unserer Lieben Frau von Guadalupe, in der Kathedrale St. Maria zum Bischof geweiht. Am 26. September 2015 wurde er vom argentinischen Papst zum Bischof von Chiclayo ernannt, im März 2018 zum zweiten Vizepräsidenten der peruanischen Bischofskonferenz gewählt, in der er auch Mitglied des Wirtschaftsrats und Vorsitzender der Kommission für Kultur und Bildung war.

Am 13. Juli 2019 wurde er von Franziskus in den Kreis der Mitglieder der Kongregation für den Klerus aufgenommen und im darauffolgenden Jahr zum Mitglied der Kongregation für die Bischöfe (21. November) berufen. Am 15. April 2020 ernannte ihn der Papst auch zum Apostolischen Administrator der peruanischen Diözese Callao.

Am 30. Januar 2023 holte ihn Franziskus dann ganz nach Rom, und zwar als Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe und Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika. Damit war Prevots Aufstieg zum Erzbischof verbunden. Im Konsistorium vom 30. September desselben Jahres erhab der argentinische Papst ihn schließlich zum Kardinal im Rang eines Kardinaldiakons und übertrug ihm als Titelkirche die Augustinerkirche in Rom, die der heiligen Monika geweiht ist. Prevost nahm sie am 28. Januar 2024 in Besitz.

Als Leiter des Dikasteriums nahm er an den letzten Apostolischen Reisen von Papst Franziskus sowie an der ersten und zweiten Vollversammlung der Weltsynode zur Synodalität teil, die vom 4. bis 29. Oktober 2023 bzw. vom 2. bis 27. Oktober 2024 in Rom stattfanden. Erfahrung in synodalen Versammlungen hatte er auch schon in der Vergangenheit als Prior der Augustiner und Vertreter der Union der Generaloberen (UGS) gesammelt. In der Zwischenzeit wurde er von Papst Franziskus am 4. Oktober 2023 zum Mitglied in verschiedenen Dikasterien berufen: für die Evangelisierung (Sektion für die Neuevangelisierung und die neuen Teilkirchen); für die Glaubenslehre; für die orientalischen Kirchen; für den Klerus; für die Institute

des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens; für Kultur und Bildung; für die Gesetzesstexte; sowie in die Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt.

Am 6. Februar 2025 schließlich erhob der argentinische Papst Prevost zum Kardinalbischof des sub-urbikarischen (also vor den Toren Roms gelegenen) Bistums Albano. Während des letzten Krankenhausaufenthalts von Franziskus im »Gemelli«-Krankenhaus leitete Prevost am 3. März auf dem Petersplatz den Rosenkranz für die Gesundheit des Schwerkranken.

Wappen und Wahlspruch von Papst Leo XIV.

Als Papstwappen hat Robert Francis Prevost die Symbolik bestätigt, die er bereits in seinem Bischofs- und Kardinalswappen trug. Neu sind die Päpstlichen Insignien, die den Schild im Mittelteil umschließen.

Der Schild ist zweigeteilt: Im ersten Feld auf azurblauem Grund erscheint eine silberne Lilie – ein klassisches Symbol für die Jungfrau Maria. Die Farbe Blau erinnert an den Himmel und unterstreicht die mariatische Frömmigkeit des Pontifex. Die Lilie (flos florum) ist seit jeher ein Zeichen für Reinheit und wird oft in Verbindung mit der Gottesmutter dargestellt.

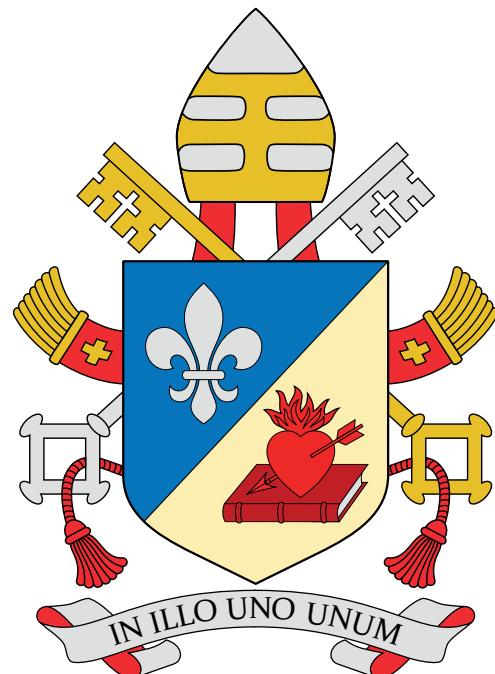
Das zweite Feld zeigt auf weißem Grund das Emblem des Augustinerordens – ein brennendes Herz, durchbohrt von einem Pfeil. Dieses stark symbolische Bild geht auf eine zentrale Stelle in den Bekenntnissen des heiligen Augustinus zurück: »Sagittaveras tu cor meum caritate tua« (»Mit deiner Liebe hast du mein Herz durchbohrt«). Das Herz steht für die leidenschaftliche Liebe zu Gott, der Pfeil für die göttliche Durchdringung der menschlichen Seele. Zugleich ruht das Herz auf einem offenen Buch – ein Sinnbild für die Heilige Schrift und die Lehre, die Augustinus der Kirche hinterließ.

Seit dem 16. Jahrhundert ist dieses Bild integraler Bestandteil augustinischer Wappenkunst – und Leo XIV., selbst Augustiner, knüpft damit bewusst an diese

geistliche Tradition an. Das offene Buch steht nicht nur für das Wort Gottes, sondern auch für die Lehre, mit der der Kirchenvater das Herz jedes Menschen ansprechen und verwandeln wollte.

Die weißen Flächen des Wappens – gehalten im traditionellen Elfenbeinton päpstlicher Symbole – verweisen auf Heiligkeit, Reinheit und die Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes. Die Mitra, die den Schild bekrönt, sowie die gekreuzten Schlüssel des Petrus, stellen die klassischen Zeichen des Papsttums dar und verankern das persönliche Wappen des Papstes in der langen Linie seiner Vorgänger.

Besonders bezeichnend ist der Wahlspruch, den Papst Leo XIV. gewählt hat: »In illo uno unum«. Diese Worte stammen aus einer Predigt des heiligen Augustinus zur Auslegung des Psalms 127. Darin erklärt der Kirchenvater, dass Christen, obwohl sie viele sind, in Christus vereint sind: »Denn obwohl wir viele Christen sind, sind wir im einen Christus eins.«



© Vatican Media

Ansprache und erster Segen »urbi et orbi« von Papst Leo XIV. am 8. Mai 2025

Der Friede sei mit euch allen!

Liebe Brüder und Schwestern, dies ist der erste Gruß des auferstandenen Christus, des Guten Hirten, der sein Leben für die Herde Gottes hingegeben hat. Auch ich wünsche mir, dass dieser Friedensgruß in eure Herzen eingeht, eure Familien erreicht, alle Menschen, wo immer sie auch sind, alle Völker, die ganze Erde. Der Friede sei mit euch!

Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beharrlich. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.

Wir hören noch immer die schwache, aber stets mutige Stimme von Papst Franziskus, der Rom segnete, der Papst, der Rom segnete, der an jenem Ostermorgen der Welt, der ganzen Welt seinen Segen gab. Gestat-

tet mir, an diesen Segen anzuknüpfen: Gott liebt uns, Gott liebt euch alle und das Böse wird nicht siegen! Wir alle sind in den Händen Gottes. Lasst uns daher ohne Angst, Hand in Hand mit Gott und miteinander, weitergehen! Wir sind Jünger Christi. Christus geht uns voran. Die Welt braucht sein Licht. Die Menschheit braucht ihn als Brücke, um von Gott und seiner Liebe erreicht zu werden. Helft auch ihr uns, und helft einander, Brücken zu bauen, durch den Dialog, durch die Begegnung, damit wir alle vereint ein einziges Volk sind, das dauerhaft in Frieden lebt. Danke, Papst Franziskus!

Ich möchte auch allen meinen Mitbrüdern, den Kardinälen, danken, die mich zum Nachfolger Petri gewählt haben, damit wir zusammen als geeinte Kirche unterwegs sind, stets auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit, stets darauf bedacht, als Männer und Frauen zu arbeiten, die Jesus Christus treu sind, ohne Furcht, um das Evangelium zu verkünden, um Missionare zu sein.

Ich bin ein Sohn des heiligen Augustinus, ein Augustiner, und dieser sagte: »Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.« In diesem Sinne können wir alle gemeinsam auf jene Heimat zugehen, die Gott uns bereitet hat.

Ein besonderer Gruß an die Kirche von Rom! Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir eine missionarische Kirche sein können, eine Kirche, die

Brücken baut, den Dialog pflegt und stets offen ist, alle mit offenen Armen aufzunehmen, so wie dieser Platz, alle, alle die unseres Erbarmens, unserer Gegenwart, des Dialogs und der Liebe bedürfen.

Und wenn ihr mir noch ein Wort, einen Gruß erlaubt an alle und insbesondere an meine liebe Diözese Chiclayo in Peru, wo ein gläubiges Volk seinen Bischof begleitet, seinen Glauben geteilt und so viel gegeben hat, um eine treue Kirche Jesu Christi zu bleiben.

An euch alle, Brüder und Schwestern in Rom, in Italien, in der ganzen Welt: Wir wollen eine synodale Kirche sein, eine Kirche, die unterwegs ist, eine Kirche, die stets den Frieden sucht, die stets die Liebe sucht, die sich stets bemüht, insbesondere denen nahe zu sein, die leiden.

Heute ist der Tag des Bittgebets an die Muttergottes von Pompeji. Unsere Mutter Maria möchte immer mit uns gehen, uns nahe sein und uns mit ihrer Fürsprache und ihrer Liebe unterstützen. Deshalb möchte ich zusammen mit euch beten. Beten wir gemeinsam für diese neue Aufgabe, für die ganze Kirche und für den Frieden in der Welt und bitten wir Maria, unsere Mutter, um diese besondere Gnade:

[Gegrüßet seist du, Maria...]

[Feierlicher Segen urbi et orbi]

Der Bischof von Regensburg

Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktdaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Regensburg

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen,

in dem Bewusstsein, dass die umfassende Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche eine Verpflichtung und somit ein berechtigtes, höherrangiges Interesse darstellt¹,

unter Berücksichtigung des Umstands, dass auf Initiative der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für die Diözese Regensburg eine Rechtsanwaltskanzlei zur Durchführung der Aufarbeitung beauftragt wurde sowie

unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards sowie größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Personalaktdaten (Art. 7 Abs. 2 Personalaktenordnung – PAO), die in Personalakten von Klerikern und Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete²), die in der Diözese Regensburg inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Regensburg eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden, zur Durchführung des Aufarbeitungsprojekts der Diözese Regensburg sowie zu Forschungszwecken. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Freistaats Bayern Anwendung finden.

§ 2 Verhältnis zum KDG, zur KAO und zur Personalaktenordnung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) sowie die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktdaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- »Aufarbeitung« die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des

¹ Siehe Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 28. April 2020, (Deutsche Bischofskonferenz und der Unabhängige Beauftragte unterzeichnen Gemeinsame Erklärung zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs: beauftragte-missbrauch.de)

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

- sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) »Personalakten«: Der Inhalt von Personalakten ergibt sich aus der Personalaktenordnung ihrer jeweils geltenden Fassung;
- c) »Unabhängige Aufarbeitungskommission« die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese Regensburg, die aufgrund der vom Diözesanbischof für die Diözese Regensburg verbindlich erklärten Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) »Forschung«: die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) »Rechtsanwaltskanzleien«: die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche im Rahmen des Aufarbeitungsprojekts der Diözese Regensburg im Einvernehmen mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Regensburg (UAK) durch die Diözese Regensburg beauftragt wurden oder werden;
- f) »Auskunft«: die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte i.S.v. Art 15 (1) PAO;
- g) »Einsicht«: die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) »betroffene Person« diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- Wenn in dieser Ordnung die Begriffe »Kleriker«, »Kandidaten«, »Kirchenbeamten«, »Verarbeitung«, »Dienstverhältnis« und »Dienstherr« verwendet werden, gelten hierfür die in der Personalaktenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung getroffenen Begriffsbestimmungen (derzeit Art. 3 Personalaktenordnung), soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 4

Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Personalakten ohne Einwilligung des Bediensteten an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Bediensteten erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann Akteneinsicht gewährt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten im Rahmen

- der Forschungsarbeiten durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe an Dritte richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs zulässig.
- (5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese Regensburg zurückzugeben.
- (7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.
- (3) Auskünfte im Sinne von Abs. 2 werden der Unabhängigen Aufarbeitungskommission durch eine von der Diözese Regensburg im Einvernehmen mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beauftragte Rechtsanwaltskanzlei erteilt. In Rechtsanwaltskanzleien tätige Rechtsanwälte sowie etwa durch diese einbezogene Mitarbeiter sind als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Zum Zweck der Erteilung der Auskünfte erhält die Rechtsanwaltskanzlei Akteneinsicht in die Personalakten von Bediensteten. Eine Offenlegung von in diesem Zuge erhobenen personenbezogenen Daten durch die Rechtsanwaltskanzlei an sonstige Dritte ist unzulässig.
- (4) Im Übrigen darf die Rechtsanwaltskanzlei die im Zuge der Akteneinsicht nach Abs. 3 erhobenen personenbezogenen Daten und Informationen nach Maßgabe der nach nachfolgenden Bestimmungen nur verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Aufarbeitungsprojekts, zur Erstellung des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Untersuchungsberichts bzw. des Abschlussberichts der Unabhängigen Aufarbeitungskommission notwendig ist.
- (5) Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Rechtsanwaltskanzlei durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (6) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichtet. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Akteneinsicht durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei setzt voraus, dass diese für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der durch sie erfolgenden Akteneinsicht und Auskunftserteilung ein Datenschutzkonzept vorlegt, welches im Hinblick auf die besondere Sensibilität der in den Personalakten enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten geeignet ist, die Integrität und den Schutz der Informationen und personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Diözese Regensburg ist berechtigt, die Einhaltung des Datenschutzkonzepts auch in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskanzlei zu prüfen und hierzu Zugang zu den Geschäftsräumen sowie zu den relevanten Akten, Unterlagen und Systemen zu verlangen, in welchen die entsprechenden personenbezogenen Daten und Informationen verarbeitet werden. Die Rechtsanwaltskanzlei ist verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte gegenüber dem Datenschutzbeauftragten der Diözese Regensburg zu erteilen.

§ 5

Auskunft an die Unabhängige Aufarbeitungskommission durch Rechtsanwaltskanzleien und Verarbeitung durch die Rechtsanwaltskanzleien

- (1) Die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch stellt ein überragendes kirchliches Interesse und somit ein berechtigtes, höherrangiges Interesse i.S.v. Art 15 Abs. 2 PAO dar.
- (2) Auskünfte an die Unabhängige Aufarbeitungskommission, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung der Bediensteten erteilt werden, wenn dies zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist.

- (7) Die personenbezogenen Daten sind auf Verlangen der Diözese Regensburg zu löschen.
- (8) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchen sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese Regensburg zurückzugeben.
- (9) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (10) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung tritt gem. can. 31 § 2 CIC in Verbindung mit can. 8 § 2 CIC einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt am 31. Dezember des Kalenderjahres automatisch außer Kraft, in dem der Abschlussbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Regensburg (UAK) über die Ergebnisse des Aufarbeitungsprojekts veröffentlicht wurde.

Regensburg, den 05. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Ordnung zur Verleihung des Titels »Münster« an eine Kirche im Bistum Regensburg

Der Terminus »Münster« ist ein frühes deutsches Lehnwort aus »monasterium«. Damit wurden ursprünglich Kirchen bezeichnet, die Teil eines Klosters oder Stifts waren. Wenngleich »Münster« in den meisten Fällen eine historisch überkommene Bezeichnung für eine herausragende Kirche mit einem ehemals klösterlichen Hintergrund ist, kann dieser Titel auch vom Diözesanbischof neu verliehen werden.

Anlässlich eines Heiligen Jahres beabsichtigt der Bischof von Regensburg die Möglichkeit zu schaffen, auf Antrag jeweils maximal zwei Kirchen den bischöflichen Ehrentitel »Münster« zu verleihen. Die Voraussetzungen für ein Münster stehen in einer gewissen Analogie zum päpstlichen Titel einer Basilica minor, wobei hier ein spezieller Akzent auf der historischen und baulichen Dimension der Kirche, die meist eine geschichtlich bedeutende »Großkirche« ist, liegt. Deshalb sollte die vorgeschlagene Kirche, um den Titel eines »Münsters« zu erhalten, die folgenden Kriterien überwiegend erfüllen:

1. Die Kirche, für welche die Erhebung zum Münster erwogen wird, muss in der Geschichte der Stadt oder des Ortes, in der sie steht, eine kontinuierlich hohe Bedeutung für das religiöse Leben besitzen. Sie soll darüber hinaus auch in der Diözese einen gewissen Bekanntheitsgrad haben. Ein klösterlicher Ursprung ist von Vorteil.

2. Die Kirche soll architektonisch und künstlerisch von hervorragender Bedeutung sein und sich durch ihre Größe, ihre Kunstwerke sowie durch die Geräumigkeit des Altarraumes auszeichnen.
3. Altar und Altarraum müssen den liturgischen Normen voll entsprechen und so beschaffen sein, dass für eine feierliche Liturgie, auch für Prozessionselemente, ausreichend Raum gegeben ist.
4. Die Kirche sollte aufgrund des Vorhandenseins von Reliquien, die in der Region verehrt werden, eines Heiligengrabes oder verehrungswürdiger Bilder eine gewisse überpfarrliche Bedeutung genießen und sich des Besuchs von Gläubigen aus der Region erfreuen.
5. Die Kirche muss ein Zentrum des liturgischen und pastoralen Lebens sein, in der vor allem die Feier der heiligen Eucharistie, aber auch der anderen Sakramente, besonders der Taufe und des Bußsakramentes, sichergestellt ist und vorbildlich vollzogen wird. Die Kirche sollte darüber hinaus besonders geeignet und beliebt sein als Station für die Spendung der heiligen Firmung durch den Bischof oder seinen bevollmächtigten Vertreter.
6. Es empfiehlt sich, dass die mit dem Titel »Münster« auszuzeichnende Kirche mit einer großen und wertvollen Orgel ausgestattet ist und auf die

Pflege der sakralen Musik in der Tradition der Kirche besonderen Wert gelegt wird. Die musikalische Gestaltung der Feier der heiligen Liturgie soll regelmäßig aus dem großen Reichtum der katholischen Kirchenmusik schöpfen.

Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Münsterkirchen in der Diözese und um den Charakter als Auszeichnung zu bewahren, sollte sich die Kirche nicht in der Nähe eines anderen Münsters oder einer Basilika minor befinden.

Der Antrag des Pfarrers ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen, Dokumenten und evtl. Gutachten beim Bischoflichen Sekretariat einzureichen. Der Bischof ist in seiner Würdigung und Entscheidung des Antrags frei und es besteht kein Anspruch auf den Titel eines »Münsters«.

Die Verleihung des Titels erfolgt als Privileg (can. 76 CIC) in Form eines Reskripts (can. 59 § 1 CIC) auf unbestimmte Zeit.

Die Verleihung des Ehrentitels »Münster« begründet keine über das Führen des Titels hinausgehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere hat sie keinen Einfluss auf die Gewährung von Zuschüssen und Berücksichtigung in der Personalplanung.

Der Titel eines Münsters bezieht sich auf ein konkretes Gotteshaus. Die Bezeichnung des Rechtsträgers bleibt davon unberührt. Soll der Eigentümer des Gotteshauses, in der Regel die Kirchenstiftung, den Titel in seinen Namen aufnehmen, müsste dies eigens bei den staatlichen und kirchlichen Stellen beantragt werden und die dafür anfallenden Gebühren von der Kirchenstiftung übernommen werden. Darüber entscheidet die Kirchenverwaltung.

Regensburg, den 12. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg in Erbbaurechtsangelegenheiten

I.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde werden für den Bereich der Diözese Regensburg gemäß Art. 42 Abs. 2 KiStiftO durch das Bischofliche Ordinariat unter der Leitung des Generalvikars wahrgenommen. In Erbbaurechtsangelegenheiten kirchlicher Stiftungen werden diese unter Aufrechterhaltung der insoweit bestehenden Rechte des Generalvikars der für Immobilien zuständigen Hauptabteilung des Bischoflichen Ordinariates zur umfassenden Erledigung übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse mit Wirkung im Außenverhältnis kann durch alle Beschäftigten der genannten Hauptabteilung des Bischoflichen Ordinariates erfolgen. Eine etwa, insbesondere aufgrund von cc. 1292, 1295, 1297 CIC, erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung und Beteiligung der Beispruchsgremien bleiben davon unberührt.

II.

Im Wege der authentischen Interpretation (c. 16 CIC/1983) wird klargestellt, dass die sich aus Art. 42 Abs. 7 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayrischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.08.2024 (Amtsblatt Nr. 9 vom 19.07.2024, S. 138-156) ergebenden Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die umfassende, nicht an spezifische Voraussetzungen, insbesondere nicht die Beteiligung sonstiger Stiftungsorgane gebundene Vertretung kirchlicher Stiftungen im Rechtsverkehr gestattet, insbesondere die Abgabe und Entgegennahme aller Vertragsverhältnisse kirchlicher Stiftungen betreffende einseitige Erklärungen, sowie alle Maßnahmen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus diesen.

III.

Dieses Dekret ist tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 05. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die Angliederung der Schlichtungsstelle des Bistums Regensburg beim Bischöflichen Konsistorium

I.

Gemäß der Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis vom 1. Juni 2001 auf der Grundlage des can. 1714 CIC, zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 08. November 2023, obliegt die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bzw. dem Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).

II.

Die Aufgaben und Befugnisse der diözesanen Schlichtungsstelle werden mit diesem Dekret ab dem 01.06.2025 auf das Bischöfliche Konsistorium (Offizialat) übertragen ebenso wie die Leitung der Geschäftsstelle gemäß § 9 der Ordnung für Schlichtungsverfahren. Die Geschäftsstelle ist derzeit über folgende E-Mailadresse erreichbar:

schlichtungsstelle@bistum-regensburg.de.

III.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 14. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 02.09.2025 um 10:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 18.07.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Bischöfliches Generalvikariat

Vertretungsregelung für die Führungsebenen des Bischöflichen Ordinariats

Präambel

Die Diözese Regensburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Diözesanbischof (c. 393 CIC) sowie durch den Generalvikar im Falle eines ihm durch den Diözesanbischof diesbezüglich erteilten Spezialmandates (c. 134 § 3 CIC) vertreten. Die vorliegende Vertretungsregelung legt die Grundsätze der Bevollmächtigung der verschiedenen Führungsebenen des Bischöflichen Ordinariates Regensburg fest und bestimmt die Vertretungsberechtigungen für alle regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfälle der Diözese Regensburg im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Doppelung von Bezeichnungen verzichtet. Die verwendete Bezeichnung beinhaltet immer auch die Bezeichnung für das andere Geschlecht.

§ 1

Bevollmächtigung der Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat

(1) Beschäftigte (i.S.v. Art. 1 Abs. 3 GrundO) des Bischöflichen Ordinariates vertreten die Diözese im Rahmen ihres durch einen Geschäftsverteilungsplan, die Stellenbeschreibung oder den Anstellungsvertrag festgelegten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs nach außen aufgrund entsprechender Bevollmächtigung. Diese kann sich ergeben

1. unmittelbar aus oder aufgrund dieser Regelung,
2. aus einer individuell durch den Diözesanbischof oder Generalvikar erteilten Vollmacht für einen bestimmten Tätigkeitsbereich,
3. aus einem – mittelbar oder unmittelbar – durch den Diözesanbischof oder dessen Generalvikar erteilten Einzelauftrag.

Eine sich aus dieser Regelung ergebende Bevollmächtigung gilt vorbehaltlich dessen, dass sich die vorgesetzte Stelle, insbesondere aber der Diözesanbischof oder der Generalvikar, die Vertretung der Diözese in diesem Fall ausdrücklich vorbehält. Ein derartiger Vorbehalt bedarf der Schriftform und ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegenüber der anderweitig bevollmächtigten Person zu erklären.

(2) Besteht für den Vollmachtinhaber eine Vertretung ist diese grundsätzlich ebenso vertretungsberechtigt wie der Vollmachtinhaber, soweit durch den Generalvikar keine Einschränkungen vorgenommen werden. Darüber hinaus ist die Vollmacht mit Wirkung im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass von ihr nur für den Fall der nicht nur kurzfristigen Abwesenheit des Vollmachtinhabers Gebrauch gemacht werden kann, wenn und soweit die Wahrung des ungehinderten Fortgangs des Geschäftsgangs des Bischöflichen Ordinariates dies erfordert.

(3) Untervollmacht darf nur im Einzelfall erteilt werden und bedarf der Schriftform. Im Rahmen der Untervollmacht ist der Einzelfall, der Gegenstand der Untervollmacht ist, möglichst konkret zu benennen. Untervollmacht darf nur zugunsten der nächst niedrigeren Hierarchiestufe erteilt werden, sofern diese nicht lediglich die Erfüllung einer zugunsten oder zu Lasten der Diözese Regensburg bestehenden Verbindlichkeit betrifft.

(4) Die Befugnis zum Abschluss eines Vertrages umfasst auch dessen etwaige Änderung, Ergänzung und Beendigung, insbesondere mittels außerordentlicher oder ordentlicher Kündigung, sowie die Entgegennahme einseitiger Erklärungen des Vertragspartners.

(5) Soweit die Entscheidung über Fälle des Art. 18 Abs. 2 DKirchStO den Kirchensteuerämtern obliegt, bestimmt der Bischöfliche Finanzdirektor diejenigen Fälle, die ihm vorbehalten sind.

§ 2

Kompetenzmatrix

(1) Die Reichweite der jeweils bestehenden Bevollmächtigung ergibt sich, abgesehen von der umfassenden Vertretungsmacht des Diözesanbischofs und des Generalvikars, aus einer vom Generalvikar zu erstellenden und erforderlichenfalls anzupassenden, dieser Regelung als Anlage beigefügten Kompetenzmatrix. Dort ist jeweils die für den jeweiligen Geschäftsvorfall bevollmächtigte niedrigste Hierarchiestufe bezeichnet. Die jeweils höheren Hierarchiestufen sind im selben Umfang wie diese bevollmächtigt.

(2) In Zweifelsfällen ist zunächst eine Klärung mit Hilfe des/der unmittelbaren, soweit unterschiedliche Bereiche betroffen sind, gemeinsamen Vorgesetzten

anzustreben. Ist dies nicht möglich, ist die Frage dem Generalvikar zur Entscheidung und erforderlichenfalls Anpassung der Kompetenzmatrix vorzulegen.

§ 3 Vier-Augen-Prinzip

- (1) Für die aufgrund Bevollmächtigung Handelnden gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip, d.h. für jeden Vertragsabschluss und für jede Auszahlung sind zwei verschiedene Unterschriften von hierzu bevollmächtigten Personen erforderlich und ausreichend, soweit es sich nicht um Bargeschäfte des täglichen Lebens handelt oder generell oder im Einzelfall durch den Generalvikar nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Das Vier-Augen-Prinzip soll, soweit möglich und angemessen, auch im Falle organschaftlichen Handelns beachtet werden.
- (2) Für Erklärungen im Rechtsverkehr, insbesondere für die Begründung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen des Bistums sind zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich zwei verschiedene Unterschriften von Bevollmächtigten erforderlich, die nach der Art des Vertragsdokuments »links« und »rechts« oder »oben« und »unten« geleistet werden können:
 - a) Die Unterschrift »rechts«/»unten« erfolgt durch die nach Maßgabe der Kompetenzmatrix zuständige Person.
 - b) Die Unterschrift »links«/»oben« erfolgt in der Regel durch den/ die nächst höhere Vorgesetzte. Ist der Rechtsunterzeichner zugleich Vertreter seines direkten Vorgesetzten, also des regelmäßigen Linksunterzeichners, kann er im Vertretungsfall nicht gleichzeitig »rechts« und »links« unterzeichnen. In diesem Fall tritt an dessen Stelle als Linksunterzeichner der direkte Vorgesetzte des regulären Linksunterzeichners bzw. der Generalvikar. Soweit der/ die Rechtsunterzeichner/in ein/e Hauptabteilungsleiter/ in ist, kann die Linksunterzeichnung anstelle des Generalvikars auch durch einen der stellvertretenden Generalvikare erfolgen.
- (3) Das Vier-Augen-Prinzip findet keine Anwendung in Fällen hoheitlichen Handelns der Diözese Regensburg, beispielsweise im Rahmen der Erteilung stiftungsaufsichtlicher Genehmigungen. Insoweit verbleibt es bei der insoweit erfolgten Geschäftsverteilung.

§ 4 Interessenkonflikte

Die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates sind verpflichtet, im Rahmen ihres Handelns möglicherweise bestehende Interessenkonflikte zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung über etwa gebotene Maßnahmen abzuwarten. Interessenkonflikte können sich insbesondere daraus ergeben, dass rechtlich bedeutsames Handeln der Diözese Regensburg für die Beschäftigten selbst, ihre Angehörigen (Ehegatten und deren Geschwister, Verwandten in gerader Linie, an Kindes statt angenommenen Personen, Geschwistern und deren Kindern oder Ehegatten sowie Verschwägerten in gerader Linie) oder ein Unternehmen, auf das eine dieser Personen maßgeblichen Einfluss hat, unmittelbar zu einem Vor- oder Nachteil führen kann. Dies gilt nicht, wenn und soweit Beschäftigte aufgrund ihrer Tätigkeit für die Diözese Regensburg Ämter oder Funktionen in kirchlichen Unternehmen wahrnehmen.

§ 5 Beteiligungsrechte, insbesondere Zustimmungsvorbehalte

Sofern zur Gültigkeit und Wirksamkeit einer rechtsverbindlichen Erklärung Beteiligungsrechte insbesondere des Diözesanvermögensverwaltungsrates bzw. des Diözesansteuerausschusses und des Konsortenkollegiums oder der Mitarbeitervertretung bestehen, darf die Erklärung nur dann abgegeben werden, wenn diese Beteiligungsrechte ordnungsgemäß gewahrt wurden und dem Vertretungsberechtigten die diesbezüglichen Beschlüsse vorliegen. Wurden die Beteiligungsrechte aufgrund dringender Erfordernisse noch nicht gewahrt, ist die Erklärung mit einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung oder Widerrufsvorbehalt zu verbinden. Im Falle einer bedingungsfeindlichen Erklärung kommt dies nicht in Betracht.

§ 6 Ausschluss elektronischer Form

Die elektronische Form (§ 126a BGB) findet derzeit im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Handelns der Diözese Regensburg keine Anwendung.

§ 7 Ermittlung des Gegenstandswerts

- (1) Der Gegenstandswert eines Rechtsgeschäfts wird durch den Wert der zu erbringenden Leistungen bestimmt, im Zweifel nach der Höhe des zu zahlenden Entgelts. Als Gegenstandswert eines Rechtsgeschäfts mit laufenden Verpflichtungen

gilt das bis zur erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zu zahlende Entgelt, bei unbefristet abgeschlossenen Verträgen der fünffache Jahresbetrag des zu erbringenden Entgelts. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen über die Ermittlung des Streitwertes der Zivilprozessordnung entsprechend. Ist ein Gegenstandswert nicht ermittelbar, obliegt die Vertretung dem Generalvikar.

- (2) Alle Beträge und Betragsgrenzen verstehen sich inkl. der gesetzlichen USt., sofern diese anfällt.

§ 8 Umgehungsverbot

Eine Umgehung der Regelungen durch Splitting von Aufträgen ist nicht zulässig.

§ 9 Vertretungsbescheinigung

Soweit dies im Rechtsverkehr zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist, ist durch den Diözesanbischof oder den Generalvikar ein Nachweis über den Umfang der Bevollmächtigung in Form einer öffentlichen Urkunde zu erteilen. Dieser Nachweis ist in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen zu erstellen. Mindestens eine Ausfertigung ist in der Personalakte der bevollmächtigten Person zu verwahren. Ändert sich der Umfang der Bevollmächtigung, ist dies auf der in der Personalakte verbliebenen Ausfertigung

zu vermerken. Soweit die Vertretung auf einer Einzellehrlinie beruht, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10 Zeichnungsrichtlinie

Der Bischofliche Finanzdirektor ist ermächtigt, die Abläufe betreffend die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Bezug auf die Anordnung von Zahlungen und deren buchhalterische Erfassung, im Rahmen einer Verwaltungsanweisung (»Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg KdÖR«) festzulegen. Diese Verwaltungsanweisung ist im Intranet des Bischoflichen Ordinariates zu veröffentlichen.

§ 11 Geltungsbereich, Publikation, Inkraftsetzung

- (1) Diese Regelung gilt für das Bischofliche Ordinariat Regensburg.
- (2) Diese Regelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, den 13. Mai 2025

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Richtlinien für den Vergabeausschuss »Weltkirchliche Hilfe im Bistum Regensburg«

Für den Vergabeausschuss »Weltkirchliche Hilfe im Bistum Regensburg« (im Folgenden: Vergabeausschuss) gelten folgende Richtlinien:

§ 1 Rechtsform, Aufgabenstellung

- (1) Der Vergabeausschuss ist eine Einrichtung der Diözesankurie im Sinne des can. 469 CIC, die den Bischof bei der Leitung der Diözese unterstützt, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit und bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese. Beschlüsse des Vergabeausschusses sind kraft ausdrücklicher genereller Verfügung des Bischofs unmittelbar vollstreckbar.
- (2) Grundsätzlich ist es Aufgabe der päpstlichen und bischöflichen Hilfs- und Missionswerke, die weltkirchliche Arbeit der katholischen Kirche zu organi-

sieren und entsprechende Projekte zu überprüfen, zu bewerten und zu fördern.

- (3) Die Diözese Regensburg berücksichtigt durch den Vergabeausschuss vor allem Projekte, die besonders mit dem Bistum Regensburg verbunden sind.
- (4) Auf Leistungen des Vergabeausschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Vergabeausschuss erhält aus dem Haushalt der Diözese Regensburg für den Zweck gern. Abs. 3 jährlich bereit gestellte Mittel, die zweckgebunden einzusetzen sind.

§ 2 Mittelverwendung

Der Vergabeausschuss vergibt

- (1) Mittel für Projekte der Missionare der Diözese Regensburg und für Projekte in und für die Weltkirche.
- (2) Es werden vorrangig Projekte unterstützt, die einen engen Bezug zur Diözese Regensburg haben. Voraussetzung ist eine aktive und lebendige Beziehung, persönlicher Kontakt und Kenntnis des zu fördernden Projektes von Personen, die in der Diözese Regensburg ansässig oder beheimatet sind. Mindestens eine dieser Kontaktpersonen ist im Antrag zu benennen und wird ggf. zu diesem Projekt befragt. Ziel ist es, Projekte zu fördern, die sich nicht nur auf finanzielle Hilfe beschränken, sondern auch den Kontakt und die Begegnung fördern. Dafür stellt die Diözese Regensburg jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Falls eine Partnerschaft zustande kommt, sind hierfür weitere Finanzmittel vorzusehen.
- (3) Förderfähig sind v. a. Projekte und Maßnahmen, die die Neuevangelisierung, die Bildung, das Gesundheitswesen oder sonstige soziale Anliegen fördern, stärken, weiterentwickeln oder verstetigen.

§ 3 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Diözesanbischöfe und höhere Ordensobere. Anträge müssen form- und fristgerecht mit dem entsprechenden Formular bei der Fachstelle Weltkirche eingereicht werden. Diese werden geprüft und dem Vergabeausschuss vorgelegt.

§4 Förderbedingungen und Verwendungsnachweis

Fördergelder werden unter der Maßgabe gewährt, dass die Verwendung zweckgebunden erfolgt. Die in § 2 Abs. 2 genannte Kontaktperson reicht geeignete Nachweise und Berichte beim Vergabeausschuss ein.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus:
 - (a) dem Generalvikar oder einem/r Vertreter/in,
 - (b) dem Finanzdirektor oder einem/r Vertreter/in,
 - (c) einem Vertreter des Bischöflichen Büros,
 - (d) dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge oder einem/r Vertreter/in,
 - (e) dem Leiter/der Leiterin der Fachstelle Weltkirche.

- (2) Der Vergabeausschuss kann weitere Personen in das Gremium berufen und/oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 6 Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz führt der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge oder ein/e Vertreter/in.
- (2) Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses obliegt dem Leiter/der Leiterin der Fachstelle Weltkirche.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vergabeausschuss tritt wenigstens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der/die Vorsitzende es für geboten hält oder die Antragssituation es nahelegt.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Der Einladung sind die schriftlichen Anträge und entsprechende Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem/der Vorsitzenden. Bei Verhinderung beauftragt der/die Vorsitzende eine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vergabeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse dokumentiert.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des Vergabeausschusses zeitnah zuzustellen.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Ordinariatskonferenz am 26.07.2022 gebilligt. Sie werden nach einer Evaluation und mit Zustimmung des Diözesanbischofs durch den Generalvikar in Kraft gesetzt.

§ 10
Abrechnung

Regensburg, den 15. Mai 2025

Die beschlossenen Finanzmittel werden durch die Hauptabteilung Seelsorge / Fachstelle Weltkirche zur Zahlung angewiesen.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

01.05.2025

Ludwig Matzeder: Annahme der Resignation auf die Pfarrei Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand

14.05.2025

Jürgen Josef Eckl: ernannt zum Präses der Kolpingfamilie Wallersdorf

05.05.2025

Steffen Brinkmann: Entpflichtung als Pfarrer der Pfarreien Maxhütte-Haidhof und Rappenbügel und vom Dienst in der Diözese Regensburg

01.06.2025

Hermann Josef Kugler OPraem: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreien Speinshart, Schlammersdorf, Eschenbach und Kirchenthumbach

Thomas Meier: ernannt zum Pfarradministrator für die Pfarreien Maxhütte-Haidhof und Rappenbügl befristet bis 31.08.2025

23.06.2025

Thomas Strunz: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Deggendorf

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 27. März

Heinrich Wachter, Stiftsdekan em. Prälat, BGR, 95 Jahre alt

am 27. März

Michael Reitinger, BGR, frr. Pfr. i.R., 87 Jahre alt

am 06. April

Max Rabl, frr. Pfr. i. R., 84 Jahre alt

am 17. April

Harald Scharf, Msgr, BGR, 70 Jahre alt

R. I. P.